OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-701851/2/MZ

Datum:
Linz, 22. Juni 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Zeinhofer über die Beschwerde des M A, vertreten durch RA Mag. H W, X, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 05.05.2022, BHPE/920110000533/20, wegen Übertretung des Pyrotechnikgesetzes

zu Recht:

I. Der Beschwerde gegen Spruchpunkt I. des angefochtenen Straferkenntnisses wird mit der Maßgabe stattgegeben, als die Geldstrafe mit 900 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe mit 42 Stunden bemessen wird. Der Beitrag zu den Kosten des behördlichen Verfahrens beträgt 90 Euro.

Der Beschwerde gegen Spruchpunkt II. des angefochtenen Straferkenntnisses wird mit der Maßgabe stattgegeben, als die Geldstrafe mit 100 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe mit 14 Stunden bemessen wird. Der Beitrag zu den Kosten des behördlichen Verfahrens beträgt 10 Euro.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.a) Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 05.05.2022, BHPE/920110000533/20, wurde über die beschwerdeführende Partei (bP) mit Spruchpunkt I. eine Geldstrafe in der Höhe von 1.800 Euro verhängt, weil sie bewilligungslos pyrotechnische Gegenstände der Kategorien F3 und F4 besessen habe. Konkret habe sie am 22.11.2019

- 2 x „Dum Bum“, Blitzknallsatz
- 1 x „Rocky“, Batteriefeuerwerk
- 3 x „No.1“, Böller
- 1 x „Viper 17“ 2 Stk, Böller
- 1 x „Explosion“, Batteriefeuerwerk
- 5 x „Kulova pum – 100“, Kugelbombe
- 3 x „Kulova puma (150), Kugelbombe

besessen.

Mit Spruchpunkt II. wurde eine Geldstrafe in der Höhe von 200 Euro verhängt, weil ein pyrotechnischer Gegenstand der Kategorie F2 ohne deutsche Beschreibung besessen worden sei.

Hinsichtlich der Strafzumessung finden sich im angefochtenen Straferkenntnis abgesehen von allgemeinen Stehsätzen keinerlei Ausführungen.

II. Gegen das genannte Straferkenntnis erhob die bP rechtzeitig das Rechtsmittel der Beschwerde, in welchem sie lediglich die Herabsetzung der Strafe beantragt.

III.a) Die belangte Behörde hat die Beschwerde unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsstrafaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art 130 Abs 1 Z 1 iVm 131 Abs 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art 135 Abs 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

b) Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt.

c) Als für diese Entscheidung relevant wird zunächst der in den Punkt I. wiedergegebene Sachverhalt festgestellt.

Die bP verfügt über monatliche Einkünfte in der Höhe von ca 2000 Euro. Es kann dem Verwaltungsakt nicht entnommen werden, dass die bP nicht unbescholten wäre. Die bP war von Beginn des Verwaltungsstrafverfahrens an vollinhaltlich geständig.

IV. Rechtliche Beurteilung

a) Der für die Strafbemessung im gegenständlichen Fall einschlägige § 40 Abs 1 Z 3 Pyrotechnikgesetz sieht für die von der bP begangene Übertretung je Spruchpunkt eine Geldstrafe bis zu 3.600 Euro oder eine Freiheitsstrafe in der Dauer von bis zu drei Wochen vor.

b) Gemäß §§ 38 VwGVG iVm 19 VStG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe stets das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient, und der Umstand, inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat. Überdies sind im ordentlichen Verfahren die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

c) Die bP gibt einen monatlichen Verdienst von 2.000 Euro an; von welchem Einkommen die belangte Behörde ausgegangen ist, ist nicht ersichtlich. Unter Berücksichtigung dieser Verhältnisse scheint die von der belangten Behörde zugemessene Strafe bereits recht hoch, da sie in etwa einem ganzen Monatsverdienst entspricht. Zudem wurde von der belangten Behörde der Milderungsgrund der Unbescholtenheit und auch die im Wege der Akzeptanz des Schuldspruches zu Tage getretene Tateinsicht nicht weiter gewertet.

Das Landesverwaltungsgericht ist vor diesem Hintergrund der Ansicht, dass auch eine Geldstrafe in der im Spruch festgesetzten Höhe, das sind etwa 50 % der monatlichen Einkünfte der bP, ausreicht, um die bP in Hinkunft von derartigen Übertretungen abzuhalten. Eine weitere Herabsetzung kommt angesichts der Anzahl der pyrotechnischen Gegenstände und dem einhergehenden Gefahrenpotential nicht in Betracht.

d) Bei diesem Ergebnis ist der bP kein Beitrag zu den Kosten des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens vorzuschreiben.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die Strafzumessung jeweils im konkreten Fall erfolgt, ihr keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zukommt und daher eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nicht vorliegt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Zeinhofer